

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/4950 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung **des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**

A. Problem

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensauseinandersetzungen zwischen LPG-Nachfolgeunternehmen und ausgeschiedenen Mitgliedern sind verbesserungsbedürftig. Mängel bei der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sind offenkundig geworden und bedürfen einer Korrektur.

B. Lösung

Die Verjährungsfrist für alle Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz wird um fünf auf zehn Jahre verlängert.

Um über alle Streitfragen bei der Ermittlung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals zu einer für alle Verfahrensbeteiligten gemeinsamen Feststellung zu kommen, wird ein gerichtliches Sammelverfahren eingeführt. Ergänzend dazu wird für den Fall einer erheblichen Abweichung des gesetzlichen Abfindungsanspruches von der tatsächlichen Abfindung das Recht zum Widerruf entsprechender Abfindungsvereinbarungen geregelt. Schließlich ist die Erleichterung der gerichtlichen Abberufung von LPG-Liquidatoren vorgesehen.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

Die den Unternehmen entstehenden Verfahrenskosten werden durch Einsparungen infolge des Sammelverfahrens (Wirkung der gerichtlichen Eigenkapitalfeststellung für und gegen alle Verfahrensbeteiligten) kompensiert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4950 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Ulrich Junghanns
Berichterstatter

Dr. Gerald Thalheim
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

– Drucksache 13/4950 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 3265), wird wie folgt geändert:

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 3265), wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

1. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 257 des Handelsgesetzbuchs genannten Unterlagen sind über die dort bestimmten Fristen hinaus zehn Jahre, mindestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung in einem Verfahren nach § 64 c, aufzubewahren.“

2. In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 83 des Genossenschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht erforderliche Mindestzahl der Antragsteller fünf vom Hundert oder fünf Mitglieder der LPG in Liquidation beträgt.“

2. unverändert

3. Die Überschrift des 8. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie zur Feststellung des Eigenkapitals“.

3. unverändert

4. Vor § 53 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse“

4. unverändert

5. In § 64 Satz 1 wird das Wort „Abschnittes“ und in § 64b Abs. 5 wird das Wort „Abschnitts“ jeweils durch das Wort „Unterabschnitts“ ersetzt.

5. unverändert

Entwurf

6. Nach § 64 b wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Verfahren zur Feststellung des Eigenkapitals

§ 64 c

Gegenstand des Verfahrens, Antragsbefugnis

(1) Der Betrag des Eigenkapitals, nach dem Ansprüche mehrerer Berechtigter nach § 28 Abs. 2, §§ 36, 44 Abs. 1 oder § 51 a zu bemessen sind, wird auf Antrag durch das Gericht mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Der Antrag ist gegen das Unternehmen zu richten, das auf der Grundlage des festzustellenden Betrages des Eigenkapitals zur Gewährung von Leistungen nach den in Satz 1 genannten Vorschriften verpflichtet war oder ist; im Falle einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind Antragsgegner die Gesellschafter.“

(2) Der Antrag kann gestellt werden von

1. mindestens drei Mitgliedern oder ausgeschiedenen Mitgliedern des in Absatz 1 Satz 2 genannten Unternehmens oder deren Erben oder
2. einem berufsständischen Verband der Landwirtschaft mit mehr als zehn Mitgliedern.

(3) Das Gericht hat den Antrag oder im Falle des § 64 g Abs. 2 die Einleitung des Verfahrens sowie die rechtskräftige Feststellung im Bundesanzeiger und in den für Bekanntmachungen des Antragsgegners bestimmten Blättern bekannt zu machen. Weitere Anträge können nur innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des ersten Antrags oder der Einleitung des Verfahrens gestellt werden. Auf die Frist ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Bekanntmachung der rechtskräftigen Feststellung muß den Hinweis auf die Wirkung der Feststellung für und gegen alle sowie auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist nach § 64 i enthalten.

(4) Zusätzlich zu der Bekanntmachung durch das Gericht haben die zur Geschäftsführung des Antragsgegners befugten Personen die rechtskräftige Feststellung dem in Absatz 2 Nr. 1 genannten Personenkreis schriftlich mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Hinweise nach Absatz 3 Satz 4 aufzunehmen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

6. Nach § 64 b wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Verfahren zur Feststellung des Eigenkapitals

§ 64 c

Gegenstand des Verfahrens, Antragsbefugnis

(1) Der Betrag des Eigenkapitals, nach dem Ansprüche mehrerer Berechtigter nach § 28 Abs. 2, §§ 36, 44 Abs. 1 oder § 51 a zu bemessen sind, wird auf Antrag durch das Gericht mit Wirkung für und gegen die am Verfahren Beteiligten sowie alle Berechtigten, die diesem Verfahren bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung beigetreten sind, festgestellt. Der Antrag ist gegen das Unternehmen zu richten, das auf der Grundlage des festzustellenden Betrages des Eigenkapitals zur Gewährung von Leistungen nach den in Satz 1 genannten Vorschriften verpflichtet war oder ist; im Falle einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind Antragsgegner die Gesellschafter.“

(2) Der Antrag kann von mindestens drei Mitgliedern oder ausgeschiedenen Mitgliedern des in Absatz 1 Satz 2 genannten Unternehmens oder deren Erben gestellt werden. Bei Antragsrücknahme ist das Verfahren mit den übrigen Antragstellern weiterzuführen.

(3) Das Gericht hat den Antrag oder im Falle des § 64 g Abs. 2 die Einleitung des Verfahrens im Bundesanzeiger und in den für Bekanntmachungen des Antragsgegners bestimmten Blättern bekannt zu machen. Weitere Anträge können nur bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung, die dem Feststellungsbeschluß vorausgeht, gestellt werden. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

entfällt

(4a) Anträge nach Absatz 2 müssen spätestens am 31. Dezember 1998 beim zuständigen Landwirtschaftsgericht eingegangen sein. Bei unverschuldeter Fristversäumnis findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend § 92 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.

Entwurf

§ 64 d

Gemeinsamer Vertreter

(1) Zur Wahrung der Interessen *aller* Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder des Antragsgegners sowie deren Erben bestellt das Gericht einen gemeinsamen Vertreter. *Dieser hat die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann das Verfahren auch nach Antragsrücknahme weiterführen.*

(2) Der Vertreter kann vom Antragsgegner den Ersatz barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es kann dem Antragsgegner auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 64 e

Pflichten der zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners

(1) Die zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners haben zu den Stichtagen, auf die sich die Feststellung erstrecken muß, einen Vermögensstatus zu erstellen und vorzulegen, aus dem sich der tatsächliche Wert aller Vermögensgegenstände des Unternehmens, der nach den in § 64 c Abs. 1 genannten Vorschriften zuzuordnen war, ergibt. Die Bewertungsmethode sowie alle Wertindikatoren und wertbildenden Faktoren sind dabei getrennt nach Vermögensgegenständen anzugeben und zu begründen. *Belege sind über die in § 257 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Fristen hinaus bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung aufzubewahren und dem Vermögensstatus beizufügen.* Die in Satz 1 genannten Personen sind im übrigen verpflichtet, die für die Feststellung des Gerichts notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden die Pflichten nach Absatz 1 nicht oder nur unzureichend wahrgenommen, können die Kosten des Verfahrens sowie die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten den in Absatz 1 genannten Personen ganz oder zum Teil auferlegt werden.

§ 64 f

Rückstellungen

Handelsrechtlich zulässige Rückstellungen, die in den Bilanzen nach § 44 Abs. 6 enthalten sind, dürfen bei der Feststellung nach § 64 c nur berücksichtigt werden, soweit die Belastung, die mit der Rückstellung aufzufangen ist, nicht schon in der Bewertung der Vermögensgegenstände Niederschlag gefunden hat.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 64 d

Gemeinsamer Vertreter

(1) Zur Wahrung der Interessen **der noch nicht dem Verfahren beigetretenen** Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder des Antragsgegners sowie deren Erben bestellt das Gericht einen gemeinsamen Vertreter. **Nehmen alle Antragsteller ihren Antrag zurück, kann der gemeinsame Vertreter das Verfahren nicht weiterführen.**

(2) Der **gemeinsame** Vertreter kann den Ersatz barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen. **Den Schuldner und die Höhe der Auslagen und der Vergütung setzt das Gericht fest. Auf die Festsetzung ist § 64 j Abs. 2 entsprechend anzuwenden.** Das Gericht kann den **Verfahrensbeteiligten** auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. **Die Vorschüsse sind von den Antragstellern und dem Antragsgegner je zur Hälfte zu tragen.** Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 64 e

Pflichten der zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners

(1) Die zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners haben zu den Stichtagen, auf die sich die Feststellung erstrecken muß, einen Vermögensstatus zu erstellen und vorzulegen, aus dem sich der tatsächliche Wert aller Vermögensgegenstände des Unternehmens, der nach den in § 64 c Abs. 1 genannten Vorschriften zuzuordnen war, ergibt. Die Bewertungsmethode sowie alle Wertindikatoren und wertbildenden Faktoren sind dabei getrennt nach Vermögensgegenständen anzugeben und zu begründen. **Die in § 257 des Handelsgesetzbuchs genannten Unterlagen sind dem Vermögensstatus beizufügen.** Die in Satz 1 genannten Personen sind im übrigen verpflichtet, die für die Feststellung des Gerichts notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) **unverändert**

§ 64 f

unverändert

Entwurf

§ 64 g

Aussetzung und Überleitung von Verfahren

(1) Verfahren auf Grund der Vorschriften des § 28 Abs. 2, des § 37 Abs. 2, des § 44 Abs. 1 und des § 51 a, die vor der Rechtskraft der Feststellung nach § 64 c anhängig gemacht worden sind, hat das Gericht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung auszusetzen.

(2) Hält es das Gericht für zweckdienlich, kann es anhängige Verfahren nach Absatz 1 mit Zustimmung des Antragstellers in Feststellungsverfahren nach diesem Unterabschnitt überleiten. Dies gilt auch, wenn ein Verfahren nach § 64 c noch nicht anhängig ist.

§ 64 h

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche nach § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 51 a, die nach dem gerichtlich festzustellenden Betrag des Eigenkapitals zu bemessen sind, ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung gehemmt.

§ 64 i

Widerrufsrecht

(1) Vereinbarungen über Ansprüche nach § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 51 a können widerrufen werden, wenn der Betrag des im Verfahren nach § 64 c festgestellten Eigenkapitals um mehr als fünf vom Hundert den Betrag des Eigenkapitals, der der Vereinbarung zugrunde liegt, übersteigt.

(2) Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er muß spätestens drei Monate nach dem Zugang der Mitteilung nach § 64 c Abs. 4 erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

§ 64 j

Kosten des Verfahrens

(1) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Schuldner der Kosten ist der Antragsgegner; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können ganz oder zum Teil auch anderen Beteiligten auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 64 g

unverändert

§ 64 h

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche nach § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 51 a, die nach dem gerichtlich festzustellenden Betrag des Eigenkapitals zu bemessen sind, ist für die Dauer der Anhängigkeit des Verfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung für die Antragsteller und die dem Verfahren Beigetretenen gehemmt.

§ 64 i

Widerrufsrecht

(1) Außergerichtliche Vereinbarungen über Ansprüche nach § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 51 a können von und gegenüber den am Verfahren Beteiligten widerrufen werden, wenn die Abfindung von dem gesetzlichen Anspruch um mehr als ein Viertel abweicht, es sei denn, die Möglichkeit einer solchen Abweichung ist im Rahmen eines gegenseitigen Nachgebens Inhalt der Vereinbarung geworden. Der Antragsgegner kann das Widerrufsrecht nur ausüben, soweit es die Mehrheit seiner Anteilsinhaber ausdrücklich verlangt.

(2) Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er muß spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft der Feststellung erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

§ 64 j

Kosten des Verfahrens

(1) unverändert

(2) Das Gericht entscheidet über den Schuldner und die Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Beteiligten Veranlassung zur Durchführung des Verfahrens gegeben haben und inwieweit die Auferlegung der Kosten in Abwägung mit dem verfolgten Rechtsschutzinteresse angemessen erscheint.

Entwurf**Beschlüsse des 10. Ausschusses****7. § 65 wird wie folgt geändert:****7. unverändert**

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden vor dem Wort „sind“ die Worte „und des § 64 c“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In Angelegenheiten des § 64 c finden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen entsprechende Anwendung, soweit in den Vorschriften der §§ 64 c bis 64 j nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Bericht der Abgeordneten Ulrich Junghanns und Dr. Gerald Thalheim

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4950 – in erster Lesung beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 beraten und dem federführenden Ausschuß nachfolgendes Votum übermittelt:

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Ausschuß-Drucksache 13/655 mit der Maßgabe, daß

1. in Nummer 6 (§ 64 d Abs. 2) Satz 4 zu Satz 6 wird (Ende des Absatzes);
2. die Formulierung unter Nummer 7 (§ 64 e Abs. 1 Satz 3) zu Artikel 1 Nr. 1 a (§ 3 b Satz 3) des Gesetzentwurfes (13/4950) wird.

Mit demselben Stimmenverhältnis ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken bestehen. Der federführende Ausschuß ist den Änderungswünschen des Rechtsausschusses in Nummer 1 gefolgt, in Nummer 2 teilweise.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 9. Oktober 1996 erstmals beraten, nachdem er zu dem Gesetzentwurf in der 49. Sitzung am 23. September 1996 eine nichtöffentliche Anhörung mit insgesamt acht Sachverständigen (Dr. Joachim Wenzel, Richter am Bundesgerichtshof; Rainer Stumpf, Rechtsanwalt; Bernhard Daldrup, Neueinrichter und vorher Mitglied der damaligen Überprüfungskommission; Gerhard Schorr, Verbandsdirektor, Genossenschaftsverband Sachsen e. V.; Jochen Sell, Richter am Amtsgericht Chemnitz; Gerhard Korth, Rechtsanwalt; Dr. Hartmut Hornickel, Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern und Manfred Kittlaus, Ltd. Direktor beim Polizeipräsidenten in Berlin und Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität [ZERV]) durchgeführt hat. Die Beratung wurde vom Ausschuß in seiner 52. Sitzung am 16. Oktober 1996 abgeschlossen.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

und der Gruppe der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4950 in der vom Ausschuß geänderten Fassung anzunehmen. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hatten hierzu einen Änderungsantrag vorgelegt. Im übrigen hat der Ausschuß den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für erledigt erklärt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Ursprüngliche Fassung

- Verlängerung der Verjährungsfrist für Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz von fünf auf zehn Jahre;
- Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von fünf auf zehn Jahre;
- Erleichterung der gerichtlichen Abberufung von LPG-Liquidatoren durch Absenkung des prozentualen Quorums auf 5 % und Einführung eines alternativen numerischen Quorums;
- Einführung eines gerichtlichen Verfahrens (sog. Sammelverfahren) zur Feststellung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals mit folgenden Elementen:
 - Feststellungswirkung für und gegen jedermann,
 - Antragsrecht der Berechtigten und landwirtschaftlichen Verbände,
 - Gerichtliche Bestellung eines gemeinsamen Vertreters zur Wahrung der Interessen aktiver und ehemaliger LPG-Mitglieder als gesetzlicher Vertreter,
 - Weiterführung des Verfahrens auch nach Antragsrücknahme möglich,
 - Einführung eines Widerrufsrechtes, wenn das festgestellte Eigenkapital das einer Abfindungsvereinbarung zugrunde liegende Eigenkapital um mehr als 5 % übersteigt,
 - Kostentragung grundsätzlich durch Antragsgegner.

2. Änderungen des Ausschusses

Die Änderungsbeschlüsse des Ausschusses betreffen im Kern die Vorschriften zur Einführung des sog. Sammelverfahrens in Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs, womit die Durchsetzung bereits bestehender Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz erleichtert werden soll. Das Verfahren eröffnet den Betroffenen die Möglichkeit, streitige Fragen der Bewertung des LPG-Vermögens im Vorfeld der Durchsetzung einzel-

ner Abfindungsansprüche gerichtlich klären zu lassen und sich zum Zweck der gemeinsamen Verfahrensdurchführung zu „Prozeßgemeinschaften“ zusammenzuschließen. Mit dem Sammelverfahren wird eine Gleichbehandlung aller am Verfahren beteiligten Anspruchsberechtigten gewährleistet sowie die Möglichkeit geschaffen, frühere Abfindungsvereinbarungen in engen Grenzen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es dient weiterhin einer Verringerung der Verfahrenskosten sowie einer Verteilung des Kostenrisikos auf mehrere Antragsteller.

Die Beschlüsse des Ausschusses haben zu folgenden wesentlichen Änderungen geführt:

Eine Verselbständigung des Sammelverfahrens in Gestalt der Einleitung oder Fortführung des Verfahrens ohne oder gegen den Willen der Anspruchsberechtigten soll vermieden werden. Dazu dient neben der Streichung des Antragsrechts für berufsständische Verbände auch der Verzicht auf die Befugnis des gemeinsamen Vertreters aller noch nicht dem Verfahren beigetretenen Berechtigten, das Verfahren nach Antragsrücknahme weiterzuführen.

Ein Mißbrauch des Sammelverfahrens soll vermieden werden. Dazu dient die Klarstellung, daß die Kosten sowohl des Feststellungsverfahrens als auch des gemeinsamen Vertreters nach dem Maßstab der Billigkeit – wie in Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht üblich – zu verteilen sind.

Einem erneuten Aufrollen von Vermögensauseinandersetzungen, die in gegenseitigem Einvernehmen ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, soll vorgebeugt werden. Dieses Ziel verfolgen der Verzicht auf die Rechtswirkung der gerichtlichen Eigenkapitalfeststellung für und gegen alle sowie die Neufassung des Rechts zum Widerruf von Abfindungsvereinbarungen.

Die Klärung offener Streitfragen über die Bewertung des LPG-Vermögens soll beschleunigt werden. Dazu dient die Befristung des Sammelverfahrens: Das Verfahren kann grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Jahres 1998 eingeleitet werden. Berechtigte, die einem innerhalb dieser Frist anhängig gemachten Sammelverfahren nicht bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung beigetreten sind, können ihre Rechte nur noch in Einzelverfahren geltend machen.

III. Beratung im 10. Ausschuß

1. Grundsätzliche Stellungnahme

Die Fraktion der CDU/CSU hält eine Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes weiterhin für erforderlich, um Mängeln bei der Vermögensauseinandersetzung wirksam begegnen zu können. So seien in zahlreichen Fällen erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vermögensauseinandersetzung und der Vermögenszuordnung entstanden. Auch seien eine Reihe von Abfindungsvereinbarungen vielfach ohne genaue Kenntnis der Berechtigten über die tatsächliche Sach- und Rechtslage, z. T. auch unter Druck, zustande gekommen, was die Anhörung bestätigt habe. Dies sei korrekturbedürftig.

Hauptanliegen der Novelle sei daher, die Position der Anspruchsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer bereits bestehenden materiellen Rechte zu verbessern, um die Chancengleichheit zwischen (ehemaligen) LPG-Mitgliedern und abfindungspflichtigen Unternehmen herzustellen. Diesem Zweck diene die Einführung eines gerichtlichen Sammelverfahrens zur Feststellung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals, das man vor dem Hintergrund der Anhörung im Zuge der Ausschlußberatungen auf der Grundlage gemeinsam mit der Fraktion der F.D.P. vorgelegter Änderungsanträge modifiziert habe, um bei dem schwierigen Abwägungsprozeß auch dem legitimen Interesse der Unternehmen an einem Fortbestand Rechnung zu tragen. Diese vom Ausschuß mehrheitlich angenommenen Änderungen, mit denen insbesondere die mißbräuchliche Anwendung dieses neuen Verfahrensinstrumentes sowie die Rückwirkung auf schutzwürdige Rechte Dritter ausgeschlossen werden sollen, machten deutlich, daß der Vorwurf, man beabsichtige eine flächendeckende Wiederaufnahme bereits erfolgter Abwicklungen, jeglicher Grundlage entbehre. Sicherlich sollten die Möglichkeiten des „Hilfsfonds Ost“ für strittige Vermögensauseinandersetzungen noch stärker nutzbar gemacht werden. Gleichwohl würden dadurch die vorgesehenen Verfahrensregelungen nicht entbehrlich.

Die Fraktion der F.D.P. erinnerte ergänzend dazu daran, daß der Gesetzgeber nicht den Erhalt der LPG-Unternehmen, sondern die gerechte Aufteilung des LPG-Vermögens zur marktwirtschaftlichen Voraussetzung für eine Unternehmensfortführung gemacht habe. Das vorgesehene Sammelverfahren mit dem Widerrufsrecht sei erforderlich, um unrechtmäßig zustande gekommene Vereinbarungen verfahrensökonomisch korrigieren zu können. Dies sei aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, und zwar unabhängig von Zahl und Umfang möglicher Ansprüche. Mit den vorgeschlagenen Änderungen habe man alle wesentlichen Kritikpunkte entkräftet, was auch von den Betroffenen vor Ort bestätigt werde.

Die Fraktion der SPD bezeichnete die Gesetzesinitiative der Koalition als entbehrlich, soweit sie über die Verlängerung der Verjährungsfrist und die Erleichterung der Abberufung von Liquidatoren hinausgehe, auch wenn die Koalition mit ihren Änderungsanträgen den Bedenken teilweise Rechnung getragen habe. Das geltende Recht biete ausreichende Möglichkeiten, nicht ordnungsgemäß erfolgte Vermögensabwicklungen zu korrigieren, und als ergänzende Maßnahme biete sich eine stärkere Nutzung des „Hilfsfonds Ost“ an. Hauptkritikpunkt sei, daß die bereits abgeschlossenen Verfahren wieder neu aufgerollt würden, auch wenn in den meisten Fällen mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Feststellung gerechnet werden könne. Dies sei auch vor dem Hintergrund der Tatsache, daß man bereits am Ende – und zwar anders, als von der Koalition angenommen – der Vermögensauseinandersetzung stehe. Es müsse befürchtet werden, daß die Gesetzesinitiative nicht zu einem Frieden in den Dörfern führen werde, andererseits aber Erwartungen geweckt würden, die nicht befriedigt werden könnten. Daher lehne man die Novelle in der jetzigen Fassung ab. Es reiche aus,

die Verjährungspflicht und dementsprechend auch die Pflicht zur Aufbewahrung von Belegen zu verlängern sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren zu erleichtern. Dementsprechend habe man zusammen mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechende Änderungsvorschläge vorgelegt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die vorgesehene Novellierung abgelehnt, da sie eine flächendeckende Neuaufnahme abgewickelter Verfahren zur Vermögensauseinandersetzung zur Folge haben werde. Dies werde zu einer Destabilisierung der Landwirtschaft und erheblicher Unruhe in den neuen Bundesländern beitragen, in denen sich ein parteiübergreifender Widerstand gezeigt habe. Auch die Änderungsanträge der Koalition hätten zu keiner wesentlichen Verbesserung geführt. Schon bei den Beratungen in der Volkskammer sei deutlich geworden, daß es im Hinblick auf die Vermögensauseinandersetzungen keine absolute Gerechtigkeit geben könne. Lediglich hinsichtlich der Verlängerung der Verjährungsfrist und der Aufbewahrungspflicht der Belege sowie der erleichterten Ernennung und Abberufung von Liquidatoren sehe man einen Regelungsbedarf, wie dies aus den gemeinsam mit der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsvorschlägen hervorgehe.

Die Gruppe der PDS hat die Novelle auch in der geänderten Fassung abgelehnt, da die vorhandenen rechtlichen Regelung ausreichen, strittige Fragen zu lösen. Dies sei durch die Anhörung bestätigt worden. Die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsvorschläge unterstützte man. Im übrigen teile man die seitens der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgetragenen Bedenken. Bemerkenswert sei, daß der parteiübergreifende Widerstand gegen die Novellierung in den neuen Bundesländern keine Berücksichtigung finde.

2. Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der für erledigt erklärt wurde:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In § 3b Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Begründung

Die Verjährungsregelung wurde eingeführt, um die Vermögensauseinandersetzung nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Um noch bestehende Zweifelsfragen bei der Vermögensauseinandersetzung klären zu können, reicht eine Verlängerung der Verjährungsfrist um drei Jahre.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 3b wird durch einen Satz 3 ergänzt:

„Belege sind über acht Jahre und darüber hinaus bis zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufzubewahren und dem Vermögensstatus beizufügen.“

Begründung

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für Vermögensauseinandersetzungen um drei Jahre auf insgesamt acht Jahre erfordert, daß die in einem Gerichtsverfahren zu Beweis Zwecken dienenden Unterlagen aufzubewahren sind. Bei Beibehaltung der bisherigen Fristenregelung für die Aufbewahrung von Belegen würden sich erhebliche Risiken für die Sachverhaltsklärung und damit den Rechtsschutz der Parteien in Gerichtsverfahren ergeben.

Die Verlängerung der Belegaufbewahrungsfrist schließt sich insofern konsequent an die Verlängerung der Verjährungsfrist gemäß Nummer 1 an.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2

In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 83 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gilt mit der Maßgabe, daß die zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht erforderliche Mindestzahl der Antragsteller fünf vom Hundert, jedoch mindestens fünf Mitglieder der LPG in Liquidation beträgt.“

Begründung

Die Antragstellung von Mitgliedern der LPG in Liquidation zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht ist aufgrund bisheriger Erkenntnisse zu erleichtern. Für LPG in Liquidation mit vielen Mitgliedern ist die Absenkung des prozentualen Quorums auf 5 % sinnvoll, für LPG in Liquidation mit wenigen Mitgliedern ist ein numerisches Mindestquorum von fünf erforderlich, um zu verhindern, daß ein einziges Mitglied in dieser Angelegenheit allein tätig werden kann.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3. bis 7

Die vorgesehenen Regelungen entfallen.

Begründung

Die Regelungen sind zum jetzigen Zeitpunkt aus nachstehend aufgeführten Gründen abzulehnen. Sie sind darüber hinaus z. T. verfassungsrechtlich fragwürdig.

In der Landwirtschaft der neuen Länder vollzog sich seit der politischen Wende ein tiefgreifender Wandel. Dieser tiefgreifende Wandel erstreckte sich nicht nur auf die Umwandlung, Umstrukturierung und Neugründung von landwirtschaftlichen Unternehmen. Er erfaßte vor allem auch die in der Zeit der DDR herausgebildeten sozialen Strukturen in den Dörfern und viele Familien, die bis dahin Arbeit in der Landwirtschaft fanden. Der Rückgang der Beschäftigten in der Landwirtschaft von 1989 bis 1995 von 850 000 auf 157 100, der Rückgang der Tierbestände bei Rindern um die Hälfte und bei Schweinen um drei Viertel spiegeln den tiefgreifenden Wandel wider. Gleichzeitig kam es zu einem kompletten Verfall der Erzeugerpreise für Agrarprodukte, der den Fortbestand der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet insgesamt in Frage stellte.

Dies alles hat dazu geführt, daß die Umstrukturierung der Landwirtschaft der neuen Länder, wozu die

Vermögensauseinandersetzung früherer LPG maßgeblich gehört, gerade in den Jahren 1990 und 1991 mit großen Unsicherheiten befrachtet war. Fragen der Bewertung von Vermögensgegenständen abfindungspflichtiger LPG waren hiervon in besonderer Weise betroffen.

Es ist daher mehr als problematisch, wenn nun mit der Vierten Novelle zum Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Vermögensauseinandersetzung in Form einer rückwirkenden Feststellung des Eigenkapitals und seiner Verteilung neu aufgerollt werden soll.

Die Grundannahme des Gesetzentwurfs, „daß es im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung in einer großen Zahl von Fällen zu Unterbewertungen oder gar Bilanzmanipulationen durch die ehemaligen LPG oder deren Rechtsnachfolger gekommen ist, die zu einer Minderung der Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder geführt haben, kann aus Sicht der erstinstanzlichen Landwirtschaftsgerichte, auch unter Berücksichtigung der Verkehrswertrechtsprechung des BGH, nicht bestätigt werden“ (Landwirtschaftsrichter Jochen Sell, Ausschußdrucksache 13/601). Außerdem konnten die Gesetzesinitiatoren bis heute keine gesicherten Angaben über das mögliche Ausmaß von Manipulationen vorlegen.

Hinzuweisen ist auf die Vermittlungsausschüsse in den neuen Ländern, beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern, die zu zahlreichen außergerichtlichen Vereinbarungen bzw. Vergleichen zwischen den Beteiligten bei der Vermögensauseinandersetzung geführt haben (siehe Ausführungen des Sachverständigen Dr. Hartmut Hornickel bei der Anhörung am 23. September 1996 im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages). Neben diesen außergerichtlichen Vereinbarungen gab es zahlreiche von den Landwirtschaftsgerichten herbeigeführte Vergleiche, die einen „schutzwürdigen Zustand“ begründet haben (Landwirtschaftsrichter Jochen Sell bei der Anhörung am 23. September 1996).

Die Bundesregierung weist bereits 1992 auf (außergerichtliche) Einigungen der Vertragsparteien hin, die jetzt mit der Novelle ggf. wieder aufgerollt werden sollen. „Der Wert, mit dem Sachabfindungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung auf den Abfindungsanspruch in Anrechnung gebracht werden, wird durch die Einigung der Vertragsparteien bestimmt.“ (Drucksache 12/2368, Antwort zu Frage 9)

Noch im Februar 1996 befindet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Liquidation und Umwandlung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und deren kooperativen Einrichtungen auf der Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)“, Drucksache 13/3688:

„Streit über die Vermögenszuordnung entfachte sich hauptsächlich an Fragen der Bewertung von Vermögensgegenständen abfindungspflichtiger LPG. Solchen Meinungsverschiedenheiten hätte der Gesetzgeber nur vorbeugen können, wenn er die Abfindungsansprüche ausgeschiedener Mitglieder nicht

an das Eigenkapital der LPG gekoppelt, sondern unabhängig von dessen Höhe auf Rückzahlung der Inventarbeiträge und Gewährung von Nutzungsvergütungen gerichtet hätte. Derartige Abfindungsverbindlichkeiten hätten jedoch eine Gesamtvollstreckungswelle über die LPG in Gang gesetzt, an deren Ende voraussichtlich der Zusammenbruch der ostdeutschen Landwirtschaft und ein dramatischer Verfall der Werte der den LPG zur Verfügung stehenden Betriebsvermögen zu beklagen gewesen wäre. Die Konsequenzen hätten alle an den Vermögensauseinandersetzungen beteiligten Kreise weitaus härter getroffen als die mit Rechtsstreitigkeiten über bilanzielle Bewertungen verbundenen Unannehmlichkeiten und Risiken.“

Richtig war laut Bundesregierung auch die Entscheidung des Gesetzgebers, die Durchführung der Vermögenszuordnung in die Hände der Betroffenen, also der LPG und ihrer Mitglieder selbst zu legen, dadurch sei ein gerechter Ausgleich der finanziellen Interessen ausscheidender Mitglieder einerseits, und verbleibender Mitglieder andererseits ermöglicht worden.

Jetzt, nachdem viele Beteiligte bei der Vermögensauseinandersetzung in mühsamen Prozessen Vergleiche bzw. Vereinbarungen getroffen und Lösungen gefunden haben, ist es kontraproduktiv, die Frage der Vermögensauseinandersetzung – zumal mit z. T. rechtlich fraglichen Regelungen – sieben Jahre später wieder aufzurollen. Die relative Stabilität der landwirtschaftlichen Unternehmen würde in Frage gestellt, der überwiegend vorherrschende Frieden in den Dörfern würde gestört.

Das bedeutet nicht, daß nicht auch – wie schon in der Vergangenheit – bewußt am geltenden Recht vorbeigeführte Regelungen nicht weiter zu ahnden sind. Das geltende LwAnpG gab und gibt weiterhin ausreichend Gelegenheit, hiervon Gebrauch zu machen. Um sicherzustellen, daß dies über das Jahr 1996 hinaus erfolgen kann, soll die Verjährungsfrist im LwAnpG in ausreichendem Umfang verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4950 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen gelten folgende Einzelbegründungen:

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 b Satz 3)

Klarstellung, daß die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen nicht nur im Rahmen anhängiger Feststellungsverfahren, sondern generell zum Schutz der berechtigten Feststellungsinteressen angeordnet wird.

Zu Nummer 6 (§ 64 c Abs. 1 Satz 1)

Die Gestaltungswirkung der Eigenkapitalfeststellung soll sich auf die im Verfahren Beteiligten beschränken.

Zu Nummer 6 (§ 64 c Abs. 2)

Ein Antragsrecht für Verbände soll nicht mehr vorgesehen werden. Landwirte können sich jedoch nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen in Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht von einem berufsständischen Verband vertreten lassen.

Zu Nummer 6 (§ 64 c Abs. 3)

Folgeänderung zu § 64 c Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 64 c Abs. 4 – alt)

Die Streichung des alten Absatzes 4 stellt eine Folgeänderung zu § 64 c Abs. 1 dar.

Zu Nummer 6 (§ 64 c Abs. 4 – neu)

Die mit dem neuen Absatz 4 eingeführte Antragsfrist schafft Anreize zu einer möglichst raschen Klärung offener Streitfragen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung, führt jedoch nicht zu einem Rechtsverlust der Anspruchsberechtigten, die nicht rechtzeitig das Verfahren eingeleitet haben.

Die Durchsetzung einzelner Abfindungsansprüche bleibt auch nach dem Verstreichen der Antragsfrist für das Feststellungsverfahren bis zum Ablauf der für den jeweiligen Abfindungsanspruch geltenden Verjährungsfrist unbenommen.

Zu Nummer 6 (§ 64 d Abs. 1)

Die Neufassung stellt sicher, daß der gemeinsame Vertreter das Feststellungsverfahren nicht ohne Rücksicht auf die Interessen der Abfindungsberechtigten zum Schaden des betroffenen Unternehmens und lediglich zur Förderung eigener Erwerbsinteressen fortsetzen kann. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 64 c Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 64 d Abs. 2)

Die Regelung stellt sicher, daß die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters verursachten Kosten ebenso wie die Verfahrenskosten nach Billigkeitsgesichtspunkten verteilt werden können. Sie macht weiterhin deutlich, daß eine Zwangsvollstreckung auch aus der Festsetzung der Vorschüsse erfolgen kann.

Zu Nummer 6 (§ 64 e Abs. 1 Satz 3)

Die Regelung der Aufbewahrungsfristen für Belege ist aus § 64 e Abs. 1 Satz 3 ausgekoppelt und dem § 3 b als neuer Satz 3 angefügt worden. Die Neufassung sieht daher nur noch die Pflicht zur Vorlage der genannten Unterlagen im Feststellungsverfahren vor.

Zu Nummer 6 (§ 64 h)

Die Neufassung dient der Klarstellung, wann die Hemmung der Verjährungsfrist beginnt, und daß sie nur zugunsten der am Verfahren Beteiligten eintritt.

Zu Nummer 6 (§ 64 i Abs. 1)

Gerichtliche Vergleiche sollen vom Widerruf ausgenommen werden, da sie im Vergleich zu außergerichtlichen Vereinbarungen eine höhere Gewähr für ein den Interessen beider Seiten gerecht werdendes Verhandlungsergebnis bieten und höhere Akzeptanz bei den Betroffenen genießen.

Voraussetzung für den Widerruf soll nicht die Abweichung des gerichtlich festgestellten von dem der Vereinbarung zugrundeliegenden Eigenkapital, sondern vielmehr eine Mindestabweichung der vereinbarten Abfindung vom individuellen Abfindungsanspruch sein, da häufig auch andere Gründe als eine Unterbewertung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals zu einer unbilligen Verkürzung der Abfindungsansprüche führten. Die Anhebung der Mindestabweichung auf ein Viertel (vorher 5%) stellt sicher, daß nur unbillige, gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßende Abfindungsvereinbarungen widerrufen werden können. Der Entwurf lehnt sich damit an die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze an.

Die Neufassung des Widerrufsrechts läßt auch einen Widerruf von Abfindungsvereinbarungen durch LPG-Nachfolgeunternehmen unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung zu. Das Widerrufsrecht ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, daß die Mehrheit der Anteilsinhaber des LPG-Nachfolgeunternehmens den Widerruf ausdrücklich verlangt.

Klargestellt wird auch, daß der Widerruf von Abfindungsvereinbarungen seinerseits mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Einklang stehen muß. Ausgeschlossen ist danach insbesondere der Widerruf von Vereinbarungen, mit denen der Abfindungsberechtigte bewußt das Risiko übernommen hat, daß die für die Berechnung der Abfindung maßgebenden Faktoren auf Schätzungen und unsicheren Prognosen beruhen. In diesem Zusammenhang kann auch die Prüfungstätigkeit der Obersten Landesbehörden nach § 70 Abs. 3 berücksichtigt werden. Der Widerruf ist auch ausgeschlossen, wenn das Unternehmen in Kenntnis des wahren Wertes aller Vermögensgegenstände zu hohe Abfindungen vereinbart hat.

Zu Nummer 6 (§ 64 i Abs. 2 Satz 2)

Die Neufassung der Frist für den Widerruf von Abfindungsvereinbarungen stellt eine Folgeänderung zu § 64 c Abs. 1 dar.

Zu Nummer 6 (§ 64 j Abs. 2)

Die Neufassung dient der Rechtsvereinheitlichung und entspricht dem im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen enthaltenen und in den übrigen Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht geltenden Kostenrecht. Zentraler Maßstab der Kostenverteilung ist der Gesichtspunkt der Billigkeit. Konkretisiert wird der Billigkeitsgesichtspunkt durch das Veranlassungsprinzip. Dabei spielt das vorprozessuale Verhalten der Verfahrensbeteiligten eine entscheidende Rolle. So werden z. B. Antragsgegner, die die ihnen im Rahmen der Vermögenszuordnung obliegenden Auskunfts- und Rechen-

schaftspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt haben, im Regelfall mit einer nicht unerheblichen Kostenlast zu rechnen haben. Umgekehrt wird auch dem Mißbrauch des Sammelverfahrens durch drohende Kostenlast in Fällen der Antragstellung „ins Blaue hinein“ effektiv begegnet. Die Regelung enthält damit alle Elemente, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten notwendig sind. Sie gewährleistet insbesondere auch einen effektiven Rechtsschutz für solche Verfahrensbeteiligte, die einem wirtschaftlich überlegenen Verfahrensbeteiligten gegenüberstehen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Ulrich Junghanns

Berichterstatter

Dr. Gerald Thalheim

Berichterstatter

